

Satzung

der Stadt Warendorf für die Kirmessen und den Fettmarkt
in der Stadt Warendorf

vom 26.09.2022

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) und des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Warendorf (Veranstalterin) als öffentliche Einrichtung veranstalteten Kirmessen. Die Kirmessen und der Fettmarkt bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 2

Veranstaltungen

Die Kirmessen finden wie folgt statt:

1. Warendorf

1. Mariä-Himmelfahrt-Kirmes (beginnend am Samstag nach dem 13. August eines jeden Jahres)
2. Fettmarktkirmes (beginnend am Wochenende vor Fettmarkt eines jeden Jahres)
3. Fettmarkt / Gemüsemarkt (Mittwoch nach Lukas – 18. Oktober – eines jeden Jahres)

2. Freckenhorst

1. Heimatfest Krüßing (erster Sonntag nach dem 3. Mai oder Sonntag, den 3. Mai eines jeden Jahres)
2. Freckenhorster Herbst (beginnend am zweiten Wochenende im Oktober eines jeden Jahres)

Teil 2: Kirmessen

§ 3

Veranstaltungszweck

- 1) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher und Besucherinnen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Branchen) untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu schaffen. Aus diesem Grund kann der Umfang der einzelnen Branchen begrenzt werden.
- 2) Die Veranstalterin legt die Anzahl der Beschicker/innen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt für jede Veranstaltung, unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplatzgrößen und der Stromanschlussmöglichkeiten, fest.

§ 4

Betriebsarten, Geschäftstypen

- 1) Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren auf der jeweiligen beantragten zusammenhängenden Standfläche anzusehen.
- 2) Die Betriebe werden in folgende Betriebsarten eingeteilt:
 - Verkaufsbetriebe,
 - Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte,
 - Verlosungsgeschäfte,
 - Ausspielungs- und Geschicklichkeitsspiele,
 - Unterhaltungsautomaten,
 - Schank- und Imbissbetriebe.
- 3) Bei den Schank- und Imbissbetrieben werden folgende Arten unterschieden:
 - geschlossene Schank- und Imbissbetriebe,
 - an- und aufgebaute Schankzelte,
 - sonstige Schank- und Imbissbetriebe.

§ 5

Bewerbung

- 1) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:
 - Anschrift und Telefonnummer des/der Bewerbers/in,
 - Art und Beschreibung des Betriebes,
 - sämtliche Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,
 - Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - Stromanschlusswert des Betriebes in Kilowatt,
 - ein aktuelles Foto des Betriebes.
- 2) Wird der Betrieb nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor der Zulassung verändert, so kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

§ 6

Grundsätze für die Zulassung

- 1) Die Zulassung der Betriebe zu den Veranstaltungen und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Kosten für Werbung werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.
- 2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 3) Die Standplatzvergabe erfolgt ohne Ansehen der Person, Rasse, Geschlecht oder Religion. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die Attraktivität des gebotenen Geschäftes. Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 31.01. des Jahres oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Warendorf eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Die Frist gilt für alle Kirmessen.
- 4) Mehrfachbewerbungen mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.
- 5) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 7) Für die Nutzung der beantragten Standflächen sind Standgelder nach der „Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern – Standgeldsatzung“ zu zahlen.

§ 7

Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck.
- 2) Bei der Auswahl ist nach den folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:
 - a) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben könnten und auf der jeweiligen Kirmes noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen.
 - b) Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung, Angebot, Fahrweise, Sicherheit und Pflegezustand sowie ihr marktspezifisches Verhalten und ihre Präsentation im Kundeninteresse nachgewiesenermaßen attraktiver sind als andere, werden bevorzugt zugelassen.
 - c) Betriebe, die nach den Maßgaben der Nummern 1 und 2 aus Sicht der Veranstalterin als gleichwertig anzusehen sind, erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen

nen Frist untereinander über die Standplatznutzung zu einigen. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung zwischen den betroffenen Betrieben, erhalten Bewerber, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Ansonsten erfolgt ein Losentscheid unter Aufsicht eines/r Justiziers/in.

§ 8

Zulassung

Die Zulassung von Standplätzen erfolgt ausschließlich durch Erlass eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Mündliche Zusagen (z. B. bei der Freivergabe) sind schriftlich gemäß Satz 1 zu bestätigen.

§ 9

Kirmesgeschäfte

- 1) Bau und Betrieb des Geschäfts müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Soweit eine bauaufsichtliche Abnahme des Geschäfts notwendig ist, darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die bei der Abnahme festgestellten Mängel beseitigt sind. Das Baubuch ist vorzulegen. Außerdem sind der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch das Aufbau- und Abbruchrisiko einschließt, und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. gültige Reisegewerbekarte, Zulassungsschein der Physikalisch Technischen Bundesanstalt, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes) vorzulegen. Fabrikneue Geschäfte müssen bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn die TÜV-Abnahme nachweisen.
- 2) Die brandschutztechnische Abnahme erfolgt während des Aufbaus.
- 3) Jedes Geschäft ist bei Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten zu beleuchten.
- 4) Firmenname und Anschrift, Preise sowie eventuelle Benutzungsverbote bzw. Benutzungsbedingungen sind an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- 5) Gänge und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind durchgehend freizuhalten.

§ 10

Auf- und Abbau

Der Zeitpunkt für den Auf- bzw. Abbau der Geschäfte ergeben sich aus den zugesandten Bescheiden. Spätestens bei der Bauabnahme muss der Aufbau der Geschäfte abgeschlossen sein. Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung erfolgen. Das Entfernen der Geschäfte muss bis um 22.00 Uhr des übernächsten Werktages des letzten Kirmestages abgeschlossen sein. Die Geschäfte können widrigenfalls auf Kosten des jeweiligen Inhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 11

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kirmessen ergeben sich aus den mitgesandten Anlagen der Bescheide. Diese Öffnungszeiten sind einzuhalten und können nur nach Absprache mit dem Marktmeister/der Marktmeisterin variieren.

§ 12

Freivergabe

- 1) Die bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretenden Baulücken werden mit Betrieben geschlossen, die sich schriftlich bis einschließlich Donnerstag, 12:00 Uhr, in der Woche des Beginns der Veranstaltung beworben haben (Freivergabe).
- 2) Sollten weiterhin Baulücken vorhanden sein kann eine weitere Freivergabe kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
- 3) Diese Freivergabe erfolgt entsprechend § 8 dieser Satzung.

§ 13

Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung widerrufen werden bei nachhaltiger Veränderung der in der Bewerbung durch den/die Beschicker/in beschriebenen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. Weiterhin kann die Zulassung widerrufen werden bei der Veränderung der unter § 5 aufgeführten Betriebsbeschreibung, insbesondere bei

- a) schlechtem Pflegezustand des Betriebes,
- b) Änderung der Maße des Betriebes,
- c) Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte,
- d) Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- e) Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit.

§ 14

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- 1) Die Schausteller und deren Personal unterliegen mit Abgabe ihrer Bewerbung dieser Satzung. Die Kirmesbesucher unterliegen der Satzung mit Betreten des Veranstaltungsgeländes. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 3) Während der Öffnungszeiten darf der Kirmesplatz nicht befahren werden. Anlieferungen haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen und Rettungsfahrzeuge.

§ 15

Marktaufsicht, Organisation

- 1) Die Marktaufsicht und die Organisation obliegt dem Sachgebiet Kultur. Sie wird durch die aufsichtführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes verantwortlich ausgeübt.
- 2) Diese Dienstkräfte sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen und die Ruhe oder Ordnung auf der Kirmes stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Schausteller handelt, haben diese keinen Anspruch auf Gebührenerstattung, Schausteller müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals zurechnen lassen. Weisungen der Dienstkräfte sind unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

Teil 3: Fettmarkt

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Warendorf, Sachgebiet Kultur, veranstaltet jährlich in der Stadt einen Kleintier-, Geflügel- und Krammarkt, verbunden mit einer Vieh-, Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung. Gleichzeitig soll ein Reitturnier stattfinden. Es handelt sich um einen Spezialmarkt gemäß § 68 Gewerbeordnung. Veranstaltungsort ist das Lohwallgelände einschließlich der Straße „Wiesengrund“. Die Lage des Geländes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Der „Fettmarkt“ findet jährlich statt an dem Mittwoch, der dem 18. Oktober folgt.

Zeitgleich findet der Gemüsemarkt im Bereich der Münsterstraße statt.

§ 17

Benutzungsbestimmungen

- 1) Hunde sind an der Leine zu führen und von anderen Tieren fernzuhalten.
- 2) Für die Nutzung der beantragten Standflächen sind Standgelder nach der „Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern – Standgeldsatzung“ zu zahlen.
- 3) Die Zulassung der Betriebe zu den Veranstaltungen und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Kosten für Werbung werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.

§ 18

Krammarkt

- 1) Als Marktbeschicker darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Anträge sind bis zum 31.07. jeden Jahres oder - wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Warendorf unter Angabe der angebotenen Ware und der Größe des Standes schriftlich einzureichen.
- 2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nur, soweit Platz zur Verfügung steht. Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn gegen die Auflagen und Bedingungen verstoßen wurde oder der vom Antragsteller vertretene Geschäftszweig bereits ausreichend vorhanden ist. Die Zusage kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 3) Die Standplätze werden schriftlich zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten oder früher innegehabten Platz besteht nicht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Wird bei der Aufstellung der Stände eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktaufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Fahrzeuge, die nicht auf dem zugeteilten Standplatz abgestellt werden können, sind außerhalb des Marktgeländes zu parken.
- 5) Die Einweisung in die Standplätze erfolgt am Markttag ab 05.30 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Standplätze, die bis 07.00 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber vergeben.
Mit dem Abbau der Marktstände darf nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.
- 6) Während der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr ist das Befahren der Gehwege im Marktbereich durch Fahrzeuge aller Art (Ausnahme Rettungs- und Einsatzfahrzeuge) untersagt.

§ 19

Maschinenausstellung / Gewerbeschau / Gemüsemarkt

- 1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2) Die Standplatzvergabe erfolgt ohne Ansehen der Person, Rasse, Geschlecht oder Religion. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die Attraktivität des gebotenen Geschäftes. Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 31.07. des Jahres oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauf folgenden Werktag bei der Stadt Warendorf eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.
- 3) Bewerbern, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleicher Größe.
- 4) Mehrfachbewerbungen mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.

- 5) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Warendorf verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 7) Mit dem Aufbau der Maschinen, Geräte und anderen Ausstellungsstücken darf ab Dienstag, 13.00 Uhr, begonnen werden. Die Anfuhr bzw. Fertigstellung der Ausstellungsstände muss am Markttag bis 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr beendet sein. Standplätze, die bis 07.00 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber vergeben.

§ 20

Kleintier- und Geflügelmarkt

- 1) Anbieter von Geflügel und Kleintieren bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. September jeden Jahres zu beantragen. Sie kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.
- 2) Es ist untersagt, Hunde, Katzen und Frettchen anzubieten. Es ist untersagt, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten und Wildtiere oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse anzubieten. Dieses gilt insbesondere für alle Greifvögel und Eulen, alle heimischen Wald- und Singvögel, alle Papageien und Sittiche – außer Wellensittiche, Nymphensittiche und vergleichbar große Sittichvögel – und für Eichhörnchen, wobei die Herkunft unerheblich ist. Widerrechtlich auf den Markt gebrachte Exemplare können eingezogen werden.
- 3) Transportfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen am Rande des Marktes und den Parkflächen unterhalb der André-Marie-Brücke abgestellt werden, soweit der Platz ausreicht. Den Weisungen des Aufsichtspersonals (sowohl der Stadt Warendorf als auch des privaten Sicherheitsdienstes) ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Die Tierkäfige und Behältnisse für Tiere müssen sauber und ausreichend groß sein, damit mindestens alle Tiere gleichzeitig liegen und aufrecht stehen können. Ziervögel sind in Käfigen mit Sitzstangen zu halten und benötigen mindestens eine geschlossene Rückwand. Nicht zulässig ist die Aufbewahrung von Tieren in Transportkartons, -boxen und -kisten.
- 5) Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.
- 6) Kleinsäuger, insbesondere in Käfigen, sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Anfassen zu schützen, außerdem ist ihnen eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten.
- 7) Einzuhalten sind die Mindestvorgaben der bundeseinheitlichen Leitlinien zur Ausführung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten. Für alle Tiere, auch Hobbytiere, sind mindestens die zu dem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Detaillierte Bedingungen zur Zulassung von Tieren zum Markt können bei der Stadt Warendorf und beim Kreisveterinäramt erfragt werden.

- 8) Unmittelbar bei den Tieren muss sich jederzeit mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person aufhalten, die alle dazugehörigen Tiere angemessen betreut, Mängel sofort abstellt und die notwendigen Dokumente bereithält.
- 9) Gekaufte Tiere sind zeitnah vom Marktgelände zu entfernen.

§ 21

Reinhaltung des Marktgeländes

- 1) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- 2) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind einzusammeln und in die dafür bereitgestellten Müllcontainer entsprechend der angegebenen Trennung der Abfälle abzulagern. Bei groben Verstößen kann der Standbetreiber von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Haftung und Versicherung

- 1) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Warendorf haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Die Beschicker haften für alle, die sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten, verursacht werden.
- 3) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker auf Verlangen der Stadt Warendorf den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 23

Zu widerhandlungen

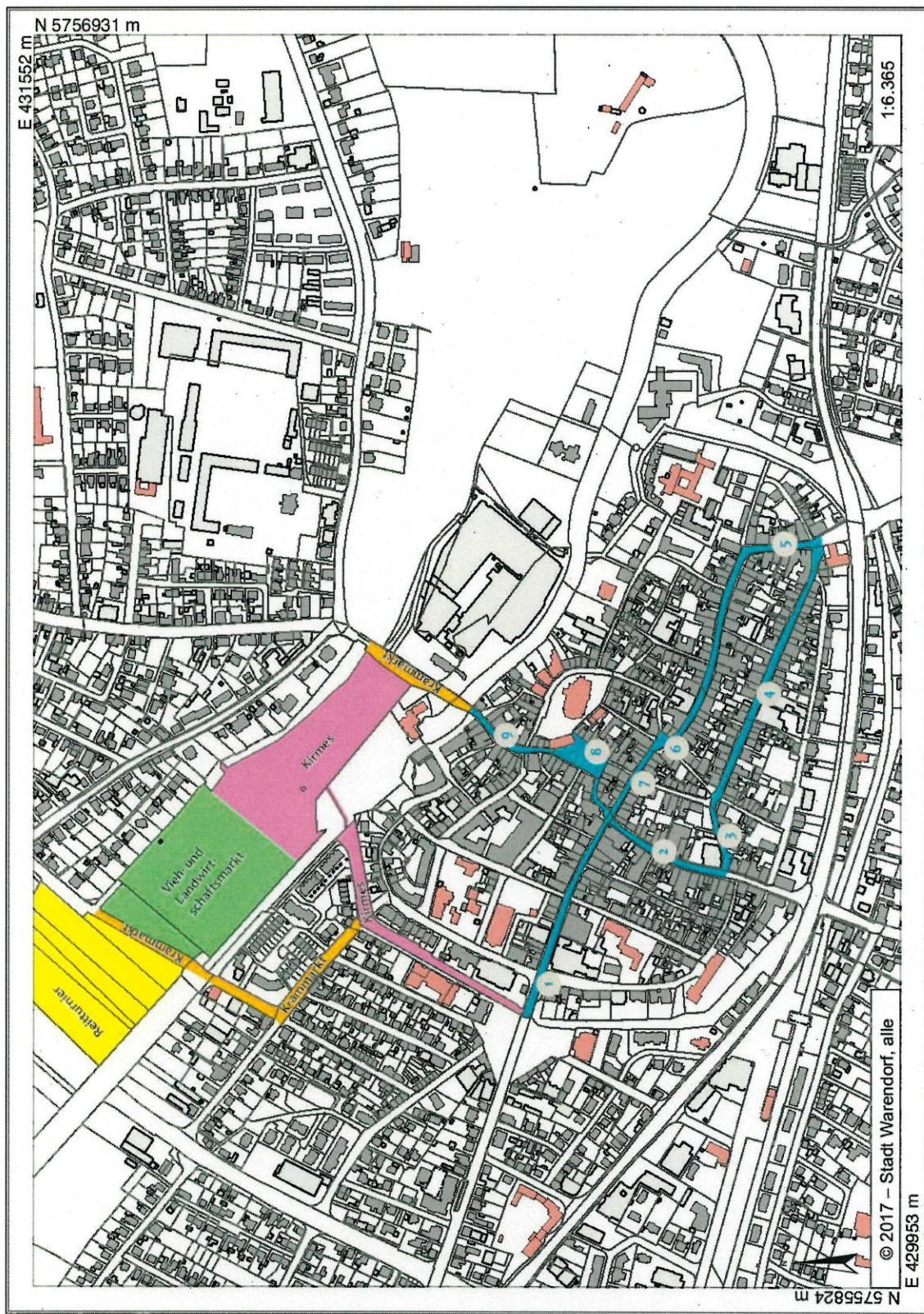
- 1) Zu widerhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 9 Abs. 1 den in diesem Absatz genannten Pflichten nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 9 Abs. 2 für die brandschutztechnische Abnahme nicht zur Verfügung steht oder sich dieser entziehen möchte,
 - c. entgegen § 9 Abs. 3 nicht die Beleuchtung des Geschäftes bei Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einschaltet,
 - d. entgegen § 9 Abs. 4 die Vorschriften über die Namens- und Firmenanbringung nicht beachtet,

- e. entgegen § 9 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten nicht für Rettungsfahrzeuge freihält,
 - f. entgegen § 10 Satz 2 den Aufbau des Geschäftes nicht zur Bauabnahme abgeschlossen hat,
 - g. entgegen § 10 Satz 3 vorzeitig mit dem Abbau des Geschäftes beginnt,
 - h. entgegen § 10 Satz 4 das Geschäft nicht bis um 22 Uhr des übernächsten Werktages des letztes Kirmestages vom Kirmesgelände entfernt hat,
 - i. entgegen § 11 Satz 2 sich nicht an die in den Anlagen zu den Verträgen genannten Öffnungszeiten hält,
 - j. entgegen § 14 Abs. 1 die geltenden Vorschriften nicht beachtet,
 - k. entgegen § 14 Abs. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - l. entgegen § 14 Abs. 3 den Kirmesplatz während der Öffnungszeiten befährt,
 - m. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie Satz 3 den Weisungen der Dienstkräfte nicht unverzüglich Folge leistet,
 - n. entgegen § 17 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt und/oder nicht von anderen Tieren fernhält,
 - o. entgegen § 17 Abs. 2 kein Standgeld bezahlt,
 - p. entgegen § 18 Abs. 3 den Standplatz nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb verwendet bzw. diesen an dritte Personen weitergibt oder einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt,
 - q. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 3 mit dem Abbau der Geschäfte vor 16.00 Uhr beginnt,
 - r. entgegen § 18 Abs. 6 mit einem Fahrzeug das Veranstaltungsgelände befährt,
 - s. entgegen § 20 Abs. 2 eines der genannten Tiere oder Produkte auf dem Markt anbietet,
 - t. entgegen § 20 Abs. 3 einen Transporter an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle abstellt,
 - u. entgegen § 20 Abs. 4 und 6 nicht entsprechend große und/oder geeignete Käfige zur Verfügung stellt,
 - v. entgegen § 20 Abs. 7 nicht die geforderten Bedingungen erfüllt,
 - w. entgegen § 20 Abs. 8 sich keine verantwortliche Person unmittelbar bei den Tieren aufhält,
 - x. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 ihren Standplatz und die anliegenden Gänge nicht von Unrat befreit und/oder für Abfälle nicht die geeigneten Müllcontainer nutzt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.



**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

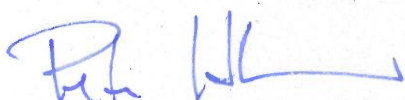
Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Warendorf für die Kirmessen und den Fettmarkt

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 26.09.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister